

II. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 20. Dezember 2011

zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch

vom 11. April 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.271) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, gesenkt.

§ 2

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird Anfang des Kalenderjahres für das Kalenderjahr festgesetzt. Der Gesamtbetrag ist zum 01.07. zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres wird die Steuer einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 01.07., fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel entrichtete Steuer zu erstatten.

§ 3

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z. Z. gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt den Steuerbescheid bzw. die Bescheinigung über die Steuerbefreiung als Nachweis der Anmeldung der/des Hunde/s nicht vorzeigt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20.12.2011

Dieter Spindler
Bürgermeister